

# **Satzung des Leipziger Anwaltvereins - eingetragener Verein -**

## **§ 1**

### **Name, Zweck des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Leipziger Anwaltverein e.V."

Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller zugelassenen Rechtsanwälte. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Leipzig.

Zweck des Vereins:

- a) die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen der Rechtsanwälte;
- b) ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen und zu erhalten;
- c) die Pflege des Gemeinsinnes und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes seiner Mitglieder;
- d) die Förderung rechtspolitischer Interessen und wirtschaftlicher Tätigkeiten seiner Mitglieder;
- e) die theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder;
- f) Maßnahmen zur Verfolgung von Verstößen Dritter gegen den Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung und -vertretung sowie Rechtsdienstleistung zu fördern.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

## **§ 2**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1.

Ordentliche Mitglieder können zugelassene Rechtsanwälte und „Rechtsanwälte im Ruhestand“, die zuvor Mitglied im Leipziger Anwaltverein waren, sein. Mitglieder können auch Referendare sein. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

2.

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

4.

Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes das Ruhen seiner Mitgliedschaft beschließen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch den Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt, durch Austrittserklärung, durch den Ausschluss aus dem Verein oder bei Rückgabe der Zulassung, es sei denn, dem Mitglied ist das Führen der Bezeichnung „Rechtsanwalt im Ruhestand“ gestattet. Die Mitgliedschaft für Referendare endet mit Ablauf des Folgejahres, das auf die Beendigung des Referendariats folgt, es sei denn, dass dieses Mitglied bis dahin zur Anwaltschaft zugelassen ist.

2.

Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum 31.12 des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Textform und ist an die Anschrift des Vereins oder seine Emailadresse oder Faxnummer zu richten.

3.

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend; bis dahin besteht die Mitgliedschaft unverändert fort.

#### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

2. Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Über das Ende der Beitragszahlungspflicht hinaus geleistete Zahlungen sind auf schriftlichen Antrag zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch erlischt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Beitragspflicht.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand, Vertretung**

1.  
Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Dem Vorstand gehören weiter der Schatzmeister sowie drei weitere Vorstandsmitglieder an.

2.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 4 Jahre. Die Durchführung der Wahl bestimmt die Wahlordnung. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist in der restlichen Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl wird bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl der Wiederwahlen gemäß Satz 3 nicht mitgezählt.

## **§ 8 Geschäftsverteilung, Vorstandsarbeit**

1.  
Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

2.  
Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und weitere Vorstandsmitglieder vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder rangieren nach dem Lebensalter.

3.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben treffen. Er kann für einzelne Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse einsetzen, Beiräte, Vereinsbeauftragte oder Ausschussmitglieder berufen und abberufen.

4.  
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen für Aufwendungen und Reisen und Vereinsangelegenheiten. Für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Schatzmeister können auch Aufwendungspauschalen festgelegt werden.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung besoldete Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Über die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschlusses;
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung;
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung, Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

2.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zugehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor deren Beginn schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

### **§ 13 Beschlussfassung**

1.  
Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder in der genannten Reihenfolge.
2.  
Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3.  
Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
4.  
Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmende Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.

### **§ 14 Auflösung**

1.  
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und 2/3 aller Stimmberechtigten.
2.  
Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung mit Auflösungsmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Zwecken des Leipziger Anwaltstandes zu beschließen.

Leipzig, den 22.08.2024